



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Burgring 4
8010 Graz

Wien, am 9. April 2025

WWF-Stellungnahme zum Entwurf des Steiermärkischen Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (StEABG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf für ein Steiermärkisches Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, dass unsere Bedenken berücksichtigt werden.

1. Entwurf unzureichend in Bezug auf die Vorgabe der RED III, die Mehrfachnutzung von Flächen zu priorisieren

Die Bestimmungen der [Erneuerbare Energien-Richtlinie \(EU\) 2023/2413 \(RED III\)](#) werden im [Begutachtungsentwurf](#) nur **äußerst unzureichend umgesetzt**, weil die essentielle Bestimmung der Richtlinie RED III zur Priorisierung der Mehrfachnutzung von Flächen gänzlich ignoriert wird:

„Artikel 15b

Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind [...]

(3) Die Mitgliedstaaten begünstigen die Mehrfachnutzung der in Absatz 1 genannten Gebiete“

Auch Artikel 15c RED III zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie fordert unter a) für die Auswahl von Flächen die Priorisierung für

„i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen;“

Die Mehrfachnutzung von Flächen zum Zwecke der Zielerreichung der Erneuerbaren-Richtlinie RED III wird auch in der [„Guidance“](#) der Europäischen Kommission zur RED III vom 13.5.24 an mehreren Stellen eingefordert, so zum Beispiel auf Seite 1 zum Thema der Minimierung des Raumbedarfs: *“reaching the renewable energy targets while minimising the need for additional space”*, oder auf Seite 4 zur Photovoltaik *“solar deployment that either allow for multiple use of space (agri-PV, floating PV, transport infrastructure PV) or are integrated with other products (building-integrated PV and vehicle-integrated PV).”*

Die Umsetzung dieser klaren Priorisierungs-Vorgabe aus der Richtlinie RED III ist insbesondere deshalb wichtig, weil bereits degradierte bzw. genutzte Gebiete zu allererst identifiziert und für den Ausbau von Erneuerbaren priorisiert werden sollten, um Eingriffe in die Natur zu minimieren.

Dieser Mangel im Gesetzesentwurf in Bezug auf die umzusetzende (EU) 2023/2413 (RED III) ist vor Beschluss in allen relevanten Teilen zu beheben.

2. Fehlende Verbindung der Vorgaben RED III und EU-Renaturierungsverordnung

Die Bestimmungen der [Erneuerbare Energien-Richtlinie \(EU\) 2023/2413 \(RED III\)](#) insbesondere zu Artikel 15c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie und die Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur](#) zur Ausarbeitung von Plänen zur Wiederherstellung der Natur sollten in einer gegenseitig kohärenten und synergetischen Weise umgesetzt werden. **In diesem Sinne sollte der vorliegende Gesetzesentwurf bis zum Beschluss in allen Teilen grundlegend überprüft und überarbeitet werden.**

3. Verkürzung der Beschwerdefrist für Umweltorganisationen schränkt Aarhus-Rechte übermäßig ein

Laut Entwurf eines Abs 2a in § 8 StESUG soll die Beschwerdefrist von Umweltorganisationen in Verfahren für die verkürzte Entscheidungsfristen nach dem im Entwurf vorgesehenen § 30b StNSchG auf zwei Wochen reduziert werden – das heißt um die Hälfte gekürzt. Dies ist eine völker- und europarechtswidrige Einschränkung der Beteiligungsrechte von Umweltschutzorganisationen. Laut der Aarhus-Konvention, die auch europarechtlich verankert und damit in wesentlichen Teilen unmittelbar anwendbar ist, muss der betroffenen Öffentlichkeit eine effektive Beteiligung und ein effektiver Rechtsschutz an umweltrelevanten Entscheidungen zukommen. Eine zweiwöchige Frist ist dafür jedenfalls zu kurz und auch angesichts der unübersichtlichen Kundmachungsplattformen des Landes Steiermark inakzeptabel. Um relevante Dokumente auf der Plattform auffinden zu können, muss man sich durch eine komplizierte, veraltete Ordnerstruktur klicken, in der mehr als die Hälfte der Ordner komplett leer ist. Die Dokumente sind vielfach falsch eingeordnet und es wird erst beim Herunterladen ersichtlich, dass die Datumsangaben größtenteils fehlerhaft sind. Unter diesen Bedingungen ist es der betroffenen Öffentlichkeit unzumutbar, die Fristen um die Hälfte zu verkürzen. Gerade Projekte im Erneuerbaren-Bereich brauchen öffentliche Akzeptanz, um nachhaltig zu einer erfolgreichen Energiewende beitragen zu können.

Der WWF Österreich fordert daher die Steiermärkische Landesregierung auf, die Bestimmung zur Fristverkürzung von Stellungnahmen durch Umweltorganisationen ersatzlos zu streichen. Andernfalls läge eine völker- und europarechtswidrige Gesetzeslage vor. Dies kann wiederum zu intensiverer Nutzung von Rechtswegen in Erneuerbaren-Verfahren führen und diese zusätzlich verlangsamen.

4. Unionsrechtswidriger Entwurf in Bezug auf Erleichterungen des Artenschutzes

Hinsichtlich § 17 Abs 2a und § 18 Abs 2a Naturschutzgesetz, die die Bestimmung 16b Abs 2 aus der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) umsetzen, wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „erforderliche Maßnahmen“ zu unklar ist, um Rechtssicherheit für den Vollzug herzustellen. Die Formulierung aus der Richtlinie spricht von „erforderlichen Minderungsmaßnahmen“, jedoch sollte auf nationaler Ebene eine Konkretisierung erfolgen, was unter erforderlichen Maßnahmen zu verstehen ist. Erwägungsgrund 37 der RED III sieht in diesem Zusammenhang vor: *„Eine solche Tötung oder Störung geschützter Arten sollte jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn das Projekt für den Bau und des Betrieb dieser Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer solchen Tö-*

ung oder Störungen vorsieht und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine angemessene Überwachung zu bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.“ Diesen Kriterien wird durch den vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen, sondern sie widerspricht den Erwägungen sogar. Die Erwägungen gehen davon aus, dass die Bestimmung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden und erfordern daher eine behördliche Entscheidung. Eine solche liegt jedoch weder im Rahmen des § 17 noch des § 18 StNSchG vor.

Eine Aufnahme dieser Bestimmung widerspricht somit dem Unionsrecht und ist deshalb dringend zu überarbeiten.

5. Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses

Aus Sicht von WWF Österreich ist grundsätzlich begrüßenswert, dass die Möglichkeit, begründete Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse vorzusehen, im Entwurf enthalten ist. Hinsichtlich der genauen Formulierung der Bestimmung (§ 30a NSchG im Entwurf) bestehen jedoch schwerwiegende Bedenken. Erstens ist die Beschränkung der Ausnahme auf „schwerwiegende Beeinträchtigungen jener natürlichen Lebensräume und Habitate jener Arten [...] für die ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde“ überschießend. Die RED III selbst sieht in Art 16f vor, dass es sich nur um „hinreichend begründete Fälle“ handeln muss und sich diese nicht ausschließlich auf Natura 2000 Gebiete beziehen müssen.

Die RED III-Umsetzung in Tirol, in § 29 TNSchG sieht die Formulierung „um schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden, wie etwa Kriterien betreffend die ökologische Empfindlichkeit und Belastbarkeit oder den naturkundefachlichen Wert von Gebieten und deren Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt bzw. Kriterien betreffend die naturschutzrechtlich bedeutsamen Umweltauswirkungen von Anlagen oder Anlagenteilen (Ressourcenbeanspruchung, Störungseignung udgl.“ vor. Diese Formulierung trägt dem Erhalt der Biodiversität, der für eine gelungene Energiewende und somit die Bekämpfung des Klimawandels und den damit verbundenen Auswirkungen essenziell ist, besser Rechnung. WWF Österreich schlägt daher eine Abänderung dieser Formulierung vor, da andernfalls eine übermäßige Beeinträchtigung der Biodiversität zu erwarten ist.

Art 16f RED III sieht die Möglichkeit vor, „in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken“.

Aufgrund des in der Steiermark bereits sehr hohen Ausbaugrads der Wasserkraft sind Ausnahmen vom überragenden Interesse für den weiteren Ausbau der Wasserkraft auf alle Fälle nötig. Als Grundlage dafür ist eine strategische Planung geeignet, wie sie in jahrelanger Arbeit bereits entwickelt wurde, wie u. a. der Österreichische Wasserkatalog „Wasser schützen – Wasser nützen“. Ausgenommen sollen auf alle Fälle Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Strecken in sehr gutem ökologischem Zustand bzw. sehr guter Hydromorphologie. Sollte die gesetzliche Vermutung für Wasserkraftprojekte uneingeschränkt angewendet werden, sind die letzten intakten Fließgewässer der Steiermark in Gefahr, und zwar ohne einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. **Der Möglichkeit der Festlegung von gebiets- und anlagenbezogenen Kriterien zur Einschränkung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der RED III zu.** Die Erarbeitung dieser Ausnahmen sollte im Zuge der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und bereits vorliegender strategischer Ansätze zur Abwägung zwischen Interessen des Ausbaus erneuerbare Energien und Naturschutz erfolgen. Es ist notwendig, den aktuellen Entwicklungen des Artensterbens und der Biodiversitätskrise

Rechnung zu tragen. **Intakte Ökosysteme sind für den Klimaschutz ebenso relevant wie der Ausbau erneuerbarer Energien.** Die Ergebnisse eines Prozesses unter Einbindung der Öffentlichkeit sollten entweder in den **Gesetzesentwurf einfließen** oder **zumindest eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung vorgesehen** werden.

In diesem Sinne ist die Ausnahmemöglichkeit im vorliegenden Entwurf lediglich mittels Bescheides aus WWF-Sicht zu restriktiv und sollte zusätzlich, wie auch in Tirol und im Vorarlberger Umsetzungsentwurf vorgesehen, eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass sensible Gebiete ausreichend geschützt werden.

6. Deutliche Aufstockung der Behördenressourcen für Qualität und Beschleunigung von Verfahren notwendig

Der vorgelegte Entwurf enthält umfassende Vorschriften zur deutlichen Verkürzung der für EE-Projekte relevanten Umweltverfahren. Zusätzlich wird eine neue Verfahrensart in Form eines Screenings eingeführt, das nach 30/45 Tagen abgeschlossen sein soll. Um diese Fristen tatsächlich einhalten zu können und die notwendige Qualität der Verfahren zu gewährleisten, ist dringend eine deutliche Aufstockung der Behördenressourcen notwendig. Andernfalls kann der gewünschte Beschleunigungseffekt nicht eintreten, da die Behörden mit den zusätzlichen Kurzverfahren überlastet sind. Auch die Qualität der Entscheidungen kann nicht ausreichend gewährleistet werden, wenn Behördenmitarbeiter:innen im Eiltempo Verfahren abarbeiten müssen. Studien zeigen, dass vor allem die Aufstockung von Ressourcen bei Behörden Verfahrensbeschleunigung auslöst.¹

7. Streichung des Revisionsrechtes der Landesumweltschutzbehörde erhöht Rechtsunsicherheit

Der vorliegende Entwurf sieht in einer Neufassung des § 6 Abs 2 StESUG vor, dass das Revisionsrecht der Landesumweltschutzbehörde gänzlich gestrichen werden soll.

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof geben diesem die Möglichkeit, einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und juristische Grundsatzfragen zu klären. Dies dient der Rechtssicherheit für darauffolgende Verfahren, verkürzt diese und sorgt auch für eine rechtssichere Ausübung von erteilten Genehmigungen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Revisionen sind vom Verwaltungsgerichtshof selbst streng eingeschränkt, sodass diese nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig sind. Dies führt auch dazu, dass die Steiermärkische Landesumweltschutzbehörde (LUA) von ihren Revisionsrechten in der Vergangenheit äußerst bedacht Gebrauch gemacht hat und im Durchschnitt 1–2 Revisionsverfahren pro Jahr angestrengt wurden. Diese dienen dann der Klärung solcher grundsätzlichen Fragen und stellen, wenn sie der VwGH für berechtigt hält, Verstöße gegen die geltende Rechtslage fest. Der VwGH selbst setzt strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen voraus, unter denen eine Revision überhaupt erhoben werden darf. Das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung des Revisionsrechtes besteht also nicht. Wenn der VwGH eine Revision für berechtigt hält, dann wurde im Genehmigungs- und/oder Gerichtsverfahren gegen geltendes Recht verstoßen, weshalb darauffolgende Genehmigungen auch zu Recht aufgehoben oder angepasst werden müssen. Durch den Entzug des Revisionsrechtes wird die Rechtstaatlichkeit massiv gefährdet. Die Vorlagepflicht bei Unklarheiten der Auslegung von Unionsrecht würde nach diesem Entwurf damit zum LVwG als letztinstanzlichem Gericht übergehen. Dies kann aufgrund der dort häufigeren Fälle eher zu Verzögerungen führen, als dies bisher der Fall ist.

¹ ÖKOBÜRO und Universität für Bodenkultur, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren (2021)

abrufbar unter: https://www.oekobuero.at/files/746/ob_boku_studie_nutzen_von_umweltverfahren_2022_fin.pdf;

ÖKOBÜRO, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023) abrufbar unter:

https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf.

Die LUA wurde, wie in jedem anderen Bundesland auch, zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes als gesetzliche Vertretung dieser Interessen eingerichtet. In Verfahren ist es notwendig, dass neben den Projektwerbenden mit ihren individuellen wirtschaftlichen Interessen auch eine Stimme für die Natur – bzw. für die möglichst konsequente Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben – eintritt. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass sich die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit, darunter anerkannter Umweltorganisationen, lediglich auf wenige bestimmte Verfahren mit unionsrechtlichem Bezug beziehen und daher wichtige Rechtsfragen mit Bezug zum nationalen Umweltrecht künftig nicht mehr durch den VwGH überprüft werden können. Das schadet auch der Rechtssicherheit auf Seiten der Projektwerbenden.

Als Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Beschleunigung von Verfahren empfiehlt der WWF auf Basis wissenschaftlicher Studien², auf wirklich wirksame Methoden zu setzen. Dazu zählt die Aufstockung von Behördenressourcen, eine vorausgehende strukturierte und sachorientierte Raumplanung sowie die umfassende frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit, was spätere Konflikte vermeidet.

Die wichtigen Rechte der Landesumweltschutzbehörde einzuschränken, ist demokratiepolitisch höchst fragwürdig und sachlich weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar. Dieser Schritt würde sowohl die Rechtstaatlichkeit als auch die Rechtssicherheit und Einhaltung des Umweltrechtes schwächen.

Der WWF Österreich fordert daher die grundlegende Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen und appelliert an die steiermärkische Landesregierung, die Beschleunigung von Verfahren im Erneuerbaren-Bereich faktenbasiert zu erwirken. Nur so kann das volle Potenzial für eine umfassende Energiewende genutzt und die Umwelt gleichzeitig geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Uhrig
Klima- und Energiepolitik
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich

² Basierend auf Studie von ÖKOBÜRO und der Universität für Bodenkultur:
https://oekobuero.at/files/704/broschure_umweltverfahren_wirksam_gestalten_digital.pdf